



**Verordnung zur**

**Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter und Schulkinder mit Betreuung durch Tageseltern und Nannys vom 4. Juni 2014**

**Inhaltsverzeichnis**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	3
Art. 1 Geltungsbereich .....	3
Art. 2 Zielsetzung .....	3
II. BETREUUNGSGUTSCHEIN .....	3
Art. 3 Definition .....	3
Art. 4 Anspruchsberechtigung .....	3
Art. 5 Antrag .....	4
Art. 6 Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine .....	4
Art. 7 Massgebendes Einkommen .....	5
Art. 8 Änderungen der Verhältnisse .....	5
Art. 9 Besondere Anspruchsberechtigungen .....	6
Art. 10 Entgegennahme der Betreuungsgutscheine .....	6
Art. 11 Auszahlung der Betreuungsgutscheine .....	7
Art. 12 Anforderungen an Betreuungsangebote .....	7
III. WEITERE BESTIMMUNGEN .....	7
Art. 13 Förderbeiträge .....	7
IV. SCHLUSSBESTIMMUNG .....	7
Art. 14 Inkrafttreten .....	7

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf die Gemeindeordnung der Stadt Sursee vom 23. September 2007, folgende Verordnung zur Abgabe von Betreuungsgutscheinen:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Stadt Sursee führt zur Finanzierung der Kinderbetreuung im Vorschulbereich, Kinderbetreuung durch Tageseltern oder Nannys sowie der Ferienbetreuung von Kindern im Schulalter Betreuungsgutscheine ein.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Betreuungsgutscheine liegt im Bereich Soziale Sicherheit.

<sup>3</sup> Der Bereich Soziale Sicherheit schliesst mit Institutionen der Kinderbetreuung, welche die Rahmenbedingungen erfüllen, entsprechende Vereinbarungen ab.

### Art. 2 Zielsetzung

Mit den Betreuungsgutscheinen sollen die Existenzsicherung von Familien und Alleinerziehenden die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die frühkindliche Bildung und Chancengerechtigkeit gefördert werden.

## II. BETREUUNGSGUTSCHEIN

### Art. 3 Definition

Der Betreuungsgutschein ist eine geldwerte Leistung der Stadt Sursee, welche die Nutzung von Angeboten familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter, Kinderbetreuung durch Tageseltern oder Nannys sowie der Ferienbetreuung im Schulalter vergünstigt.

### Art. 4 Anspruchsberechtigung

<sup>1</sup> Anspruch auf einen Betreuungsgutschein für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen:

- Erwerbstätigkeit durch
  - zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120 % oder
  - eine alleinerziehende erziehungsberechtigte Person, welche in einer gefestigten Lebensgemeinschaft lebt, gemeinsam von mindestens 120 % oder
  - alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 % und
- Wohnsitz in der Stadt Sursee und
- Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist.
- Kinder die durch Tageseltern oder Nannys betreut werden
- Kinder, welche den Kindergarten besuchen, sofern sie bereits im Vorschulalter in der Kindertagesstätte betreut wurden.

<sup>2</sup> Erziehungsberechtigte, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen oder sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

<sup>3</sup> Sofern die Erziehungsberechtigten an unterschiedlichen Wohnorten angemeldet sind, muss das Kind den Wohnsitz in Sursee haben.

<sup>4</sup> Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieser Verordnung gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

<sup>5</sup> Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Jahreseinkommens beider Personen.

<sup>6</sup> Die Erwerbstätigkeit wird aufgrund der Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und stichprobenartig überprüft.

<sup>7</sup> Der Bereich Soziale Sicherheit ist befugt, für Einzelpersonen oder Personengruppen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

### **Art. 5 Antrag**

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten reichen dem Bereich Soziale Sicherheit einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein. Ein Anspruch kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden. Es gilt das Eingangsdatum des Antrages.

<sup>2</sup> Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort, -umfang und -beginn, die Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, die Steuerveranlagung sowie die Auszahlungsadresse).

<sup>3</sup> Mit dem Antrag wird dem Bereich Soziale Sicherheit und dem Bereich Steuern die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

<sup>4</sup> Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit oder beim Betreuungsumfang sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses unverzüglich nach der Änderung dem Bereich Soziale Sicherheit melden.

### **Art. 6 Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine**

<sup>1</sup> Die Höhe des Betreuungsgutscheins richtet sich nach der Tabelle im Anhang 1. Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt. Der Betreuungsgutschein darf zusammen mit allfälligen Arbeitgeberbeiträgen nicht höher sein als der Elterntarif der Betreuungsinstitution. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall mindestens Fr. 15.00 pro Betreuungstag beziehungsweise Fr. 10.00 pro Betreuungshalbtag selber bezahlen.

<sup>2</sup> Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tabelle im Anhang 2 ersichtlich. Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt. In der Ferienbetreuung werden maximal 45 Tage pro Jahr ausbezahlt.

<sup>3</sup> Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektive Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden.

<sup>4</sup> Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

<sup>5</sup> Das erste Kind erhält den ordentlichen Betreuungsgutscheinbetrag. Das zweite und jedes weitere Kind, welches in einer anerkannten Betreuungsform betreut wird, erhält zusätzlich zum Betreuungsgutscheinbetrag einen Bonus von Fr. 10.00 pro Tag in Kindertagesstätten

und Ferienbetreuung bzw. Fr. 1.00 pro Stunde bei Betreuung durch Tageseltern oder Nannys.

<sup>6</sup> Beiträge von Arbeitgebern an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine berücksichtigt. Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine werden von den Vollkosten der Institution der minimale Elternbeitrag gemäss Art. 6.1 und der Beitrag von Arbeitgebern, umgerechnet auf einen Betreuungstag, abgezogen. Die Höhe des Betreuungsgutscheins entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

<sup>7</sup> Betreuungsgutscheine für Kinder bis 18 Monate werden nur ausbezahlt, falls die Kindertagesstätte effektiv einen „Babytarif“ verrechnet; anderenfalls werden Betreuungsgutscheine für Kinder über 18 Monate vergütet.

### **Art. 7 Massgebendes Einkommen**

<sup>1</sup> Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich

- 5 % des steuerbaren Vermögens, sofern dieses grösser als Fr. 100'000 ist. Die 5 % werden nur von dem Betrag gerechnet, welcher das steuerbare Vermögen in der Höhe von Fr. 100'000 übersteigt;
- Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (3. Säule), freiwillige Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule) und Beiträge an weitere Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherungen und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, sofern sie die Gesamtsumme von Fr. 20'000 pro Steuerjahr übersteigen.
- Kosten für den Liegenschaftsunterhalt der effektiven oder pauschalen Steuerabzüge bei Wohneigentum,

<sup>2</sup> Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten Steuerveranlagungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagungen dürfen in der Regel nicht älter als zwei Jahre sein. Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor, wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation mit einer Selbsteinschätzung berechnet.

<sup>3</sup> Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale von 25 %. Sie reichen in Ergänzung zum Antrag gemäss § 5.1 ihre Lohnausweise ein.

### **Art. 8 Änderungen der Verhältnisse**

<sup>1</sup> Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Stadt Sursee innert einer Woche nach der Änderung dem Bereich Soziale Sicherheit melden.

<sup>2</sup> Ändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als + / - 25% so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation berechnet und eine provisorische Selbsteinschätzung muss erfolgen.

<sup>3</sup> Die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepassten provisorischen Betreuungsgutscheine werden ab dem Zeitpunkt der Meldung der Änderung ausbezahlt.

<sup>4</sup> Bei Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung werden die provisorischen Betreuungsgutscheine rückwirkend für das ganze Schuljahr ausgeglichen.

### **Art. 9 Besondere Anspruchsberechtigungen**

<sup>1</sup> Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch bei

- a Vorliegen einer Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes oder
- b Vorliegen folgender Lebenslagen:
  - Notwendigkeit der sprachlichen Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen oder
  - Entlastung, Schutz oder dringliche Unterstützung eines Kindes (wenn etwa die Entwicklung des Kindes gefährdet ist) oder
  - Physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht oder
  - Zur Verhinderung einer wirtschaftlichen Notlage, wenn dies der langfristigen Stabilisierung des Familiensystems dient.

<sup>2</sup> Für die individuelle Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen kann die Gemeinde den Betreuungsgutschein für Kinder bis 18 Monate bis zum Abschluss des Kindergartens gewähren. Der Bedarf muss von einer Fachstelle belegt werden.

### **Art. 10 Entgegennahme der Betreuungsgutscheine**

<sup>1</sup> Die Betreuungsgutscheine können bei allen zugelassenen Kindertagesstätten mit einer aktuellen Betriebsbewilligung und bei Tageselternvermittlungen eingelöst werden, mit denen die Stadt Sursee oder eine Gemeinde im Kanton Luzern eine Vereinbarung abgeschlossen hat.

<sup>2</sup> Die zugelassenen Institutionen für die Betreuung im Vorschulalter sind auf [www.kinderbetreuung.lu.ch](http://www.kinderbetreuung.lu.ch) einsehbar. Der Bereich Soziale Sicherheit führt eine Liste mit den zugelassenen Betreuungsinstitutionen, bei denen die Betreuungsgutscheine für die schulergänzende Ferienbetreuung eingelöst werden können.

<sup>3</sup> Zur Sicherung der Qualität hat der Bereich Soziale Sicherheit nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden der Standortgemeinde das Recht, bei Kindertagesstätten oder bei anerkannten Tageselternvermittlungen, die Betreuungsgutscheine entgegennehmen, Kontrollen durchzuführen.

<sup>4</sup> Der Bereich Soziale Sicherheit entscheidet über die Aufnahme von zugelassenen Betreuungseinrichtungen abschliessend.

### **Art. 11 Auszahlung der Betreuungsgutscheine**

<sup>1</sup> Die Betreuungsgutscheine werden vorgängig und monatlich in der Regel an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. In Ausnahmefällen kann eine Direktzahlung an das jeweilige Betreuungsangebot erfolgen.

<sup>2</sup> Bei gemeindeeigenen Angeboten oder Angeboten mit welchen die Stadt Sursee direkt abrechnet, werden die Betreuungsgutscheine direkt verrechnet.

<sup>3</sup> Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

<sup>4</sup> Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können vom Bereich Soziale Sicherheit zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren.

<sup>5</sup> Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

### **Art. 12 Anforderungen an Betreuungsangebote**

<sup>1</sup> Betreuungsangebote, für welche Betreuungsgutscheine geleistet werden, haben die nachfolgenden Mindestanforderungen zu erfüllen:

- Sie halten die Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Berufsverbänden ein.
- Sie geben statistische Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes ab.
- Sie halten die administrativen Vorgaben für die Abwicklung von Betreuungsgutscheinen ein.
- Sie erbringen die Betreuung zu mindestens 50% in deutscher Sprache. Betreuungsangebote, bei welchen die Anwendung von Fremdsprachen Teil des Konzepts oder Arbeitsalltags sind, müssen über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch verfügen.
- Den Eltern ohne Berechtigung auf Betreuungsgutscheine dürfen keine anderen Tarife als den betreuungsgutscheinbeziehenden Eltern verrechnet werden.

### III. WEITERE BESTIMMUNGEN

#### Art. 13 Förderbeiträge

<sup>1</sup> Die Stadt Sursee kann Beiträge für Projekte sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (z.B. Ausbildungsplätze, Förderung Qualität) oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z.B. Sprachförderung, Behinderungen) dienen.

<sup>2</sup> Der Stadtrat entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.

### IV. SCHLUSSBESTIMMUNG

#### Art. 14 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt auf den 1. August 2015 in Kraft.

Sursee, 4. Juni 2014

geändert durch Stadtratsbeschluss am 5. Juli 2017 (in Kraft treten Änderungen 1. August 2017)

geändert durch Stadtratsbeschluss am 25. September 2019 (in Kraft treten Änderungen 1. August 2019)

geändert durch Stadtratsbeschluss am 10. Mai 2023 (in Kraft treten Änderungen 1. August 2023)



Sabine Beck-Pflugshaupt  
Stadtpräsidentin



RA lic. iur. Bruno Peter  
Stadtschreiber

#### Anhänge:

Anhang 1 zu Artikel 6 Absatz 1 dieser Verordnung

Anhang 2 zu Artikel 6 Absatz 2 dieser Verordnung

**Anhang 1**

Zu Artikel 6 Absatz 1 dieser Verordnung

Massgebendes Einkommen	Kinder 3 bis 18 Monate	Kinder ab 18 Monate	Tageseltern oder Nanny-Beiträge pro Stunde	Kinder in Ferienbetreuung
0 – 20'000	Fr. 120.00	Fr. 90.00	Fr. 10.00	Fr. 85.00
20'001 – 24'000	Fr. 115.00	Fr. 85.00	Fr. 9.50	Fr. 85.00
24'001 – 28'000	Fr. 110.00	Fr. 80.00	Fr. 9.00	Fr. 85.00
28'001 – 32'000	Fr. 105.00	Fr. 75.00	Fr. 8.50	Fr. 85.00
32'001 – 36'000	Fr. 100.00	Fr. 70.00	Fr. 8.00	Fr. 85.00
36'001 – 40'000	Fr. 95.00	Fr. 65.00	Fr. 7.50	Fr. 85.00
40'001 – 44'000	Fr. 90.00	Fr. 60.00	Fr. 7.00	Fr. 83.00
44'001 – 48'000	Fr. 85.00	Fr. 55.00	Fr. 6.50	Fr. 81.00
48'001 – 52'000	Fr. 80.00	Fr. 50.00	Fr. 6.00	Fr. 78.00
52'001 – 56'000	Fr. 75.00	Fr. 45.00	Fr. 5.50	Fr. 75.00
56'001 – 60'000	Fr. 70.00	Fr. 40.00	Fr. 5.00	Fr. 72.00
60'001 – 64'000	Fr. 65.00	Fr. 35.00	Fr. 4.50	Fr. 69.00
64'001 – 68'000	Fr. 60.00	Fr. 30.00	Fr. 4.00	Fr. 65.00
68'001 – 72'000	Fr. 55.00	Fr. 25.00	Fr. 3.50	Fr. 60.00
72'001 – 76'000	Fr. 50.00	Fr. 20.00	Fr. 3.00	Fr. 55.00
76'001 – 80'000	Fr. 50.00	Fr. 20.00	Fr. 3.00	Fr. 55.00
80'001 – 84'000	Fr. 45.00	Fr. 15.00	Fr. 2.50	Fr. 55.00
84'001 – 88'000	Fr. 40.00	Fr. 15.00	Fr. 2.00	Fr. 55.00
88'001 – 92'000	Fr. 35.00	Fr. 10.00	Fr. 1.50	Fr. 55.00
92'001 – 96'000	Fr. 30.00	Fr. 5.00	Fr. 1.00	Fr. 50.00
96'001 – 100'000	Fr. 30.00	Fr. 5.00	Fr. 1.00	Fr. 50.00

Die Betreuungsgutscheine werden gekürzt, sofern der Selbstbehalt von Fr. 15.- pro Betreuungstag beziehungsweise Fr. 10.- pro Betreuungshalbtag und Kind unterschritten wird.



**Anhang 2**

Zu Artikel 6 Absatz 2 dieser Verordnung

Arbeitspensum des Haushalts mit alleinerziehendem Elternteil	Arbeitspensum des Haushalts mit zwei Erziehungsberechtigten oder alleinerziehender Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partner oder Partnerin	Maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (Vorschule)	Maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen bei Ferienbetreuung
20 %	120 %	47	9
30 %	130 %	71	14
40 %	140 %	94	18
50 %	150 %	118	23
60 %	160 %	142	27
70 %	170 %	165	32
80 %	180 %	189	36
90 %	190 %	212	41
100 %	200 %	236	45

